

Vorlage

Vorlage Nr.: AV/004/2020

Federführung: Allgemeiner Vertreter	Datum: 02.11.2020
Verfasser: Gert Kühling	AZ: AV / OI

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	10.11.2020	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	01.12.2020	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage Bekenntnisschulen

Sachverhalt:

Die sechs Grundschulen in Lohne sind sogenannte Bekenntnisgrundschulen nach § 129 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Jede Grundschule nimmt alle Schüler ihres Einzugsbereiches, unabhängig von deren Konfession, auf. Dies führte dazu, dass sich der Anteil bekenntnisfremder Schüler an den einzelnen Schulen zum Schuljahr 2020/2021 wie folgt entwickelte:

Gertrudenschule:	97 von 136 Schülern	71,32 % nicht katholisch
Franziskus-Schule	153 von 308 Schülern	49,68 % nicht katholisch
Ketteler-Schule	133 von 343 Schülern	38,78 % nicht katholisch
Von-Galen-Schule	132 von 244 Schülern	54,10 % nicht katholisch
Grundschule Kroge	10 von 56 Schülern	17,86 % nicht katholisch
Grundschule Brockdorf	37 von 85 Schülern	43,53 % nicht katholisch

Bezogen auf alle Grundschulen sind von 1172 Schülern 562 (= 47,95 %) nicht katholisch.

Das Aufnahmeverfahren wurde in Übereinstimmung mit allen Grundschulen entwickelt. Hintergrund war, dass die Aufnahme bekenntnisfremder Schüler entsprechend der Aufnahme-Verordnung gemäß § 129 NSchG (Aufnahmequote mehrfach erhöht auf letztlich 30%) permanent zu großem Widerstand unter den Erziehungsberechtigten nichtkatholischer Schüler führte, weil sie eine Aufnahme ihrer Kinder zusammen mit Nachbarkindern und Kindergartenfreundschaften in die wohnortnahe Bekenntnisgrundschule wünschten.

Im Jahre 2015 fand gemäß § 135 Abs. 5 NSchG eine Elternbefragung zur Frage der Umwandlung der Bekenntnisschulen in Lohne statt. Seinerzeit hat es an keiner der Lohner Grundschulen eine Mehrheit für eine Umwandlung in eine bekenntnisfreie Schule gegeben.

Die Befristung der daraufhin vom Nds. Kultusministerium erteilten Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der zulässigen Quote für die Aufnahme bekenntnisfremder Schüler ist

mittlerweile ausgelaufen. Infolgedessen ist eine erneute Befragung durchzuführen. Diese ist für den Beginn des Jahres 2021 geplant.

In einem ersten Gespräch am 24. November 2020 sollen mit allen Beteiligten (Grundschulen, Offizialat, Landesschulbehörde) Eckdaten zum Zeitplan und zum Verfahren, insbesondere auch zur Elterninformation im Vorfeld der Abstimmungen, erörtert werden.

Im Interesse gemeinschaftlicher Integrationsbemühungen ist es wünschenswert, dass auch weiterhin alle Schüler eines Einzugsbereiches, unabhängig von Religion oder Herkunft, die jeweilige Grundschule besuchen. So wird gewährleistet, dass Kinder mit Migrationshintergrund oder Sprachdefiziten von allen Grundschulen aufgenommen und damit Integrationsarbeit und die besonderen Bemühungen um die Sprachförderung von allen Grundschulen gemeinsam geleistet werden. Derzeit gibt es an allen Grundschulen gelebte Integration, die Vermittlung von Toleranz und einen Einblick in die Lebenssituation sowie die Kultur von Familien mit Migrationshintergrund, insbesondere auch die von Flüchtlingen. Diese Situation hat ganz erheblich zum Schulfrieden in Lohne beigetragen.

Eine Lösung wird daher nur in einer einheitlichen Regelung gesehen. Bei einer Umwandlung einzelner Grundschulen wird eine Konzentration bestimmter Bevölkerungsgruppen – sowohl von Schülern mit Migrationshintergrund als auch von katholischen Schülern an den verbleibenden katholischen Grundschulen – befürchtet.

Um eine einheitliche Schullandschaft beibehalten, aber auch um alle Erziehungsberechtigten von Grundschulkindern in eine Entscheidung einbeziehen zu können, sollten im Falle von Abstimmungen über eine Umwandlung daher alle Grundschulen einbezogen werden, mithin auch die Grundschule Kroege, die die Aufnahmequote einhält. Hierfür wäre ein Beschluss gem. § 135 Abs. 5 Satz 3 Ziffer 2 NSchG erforderlich.

Abstimmungen sind vom Schulträger durchzuführen. Erziehungsberechtigte haben zusammen jeweils eine Stimme je Kind, das die jeweilige Schule besucht. Bei zwei Kindern an einer Grundschule haben Erziehungsberechtigte mithin zusammen zwei Stimmen. Abgestimmt wird über die Frage der Umwandlung einer Bekenntnisschule in eine Schule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse. Nach § 135 Abs. 5 Satz 1 NSchG soll eine Umwandlung vorgenommen werden, wenn die Mehrheit aller Erziehungsberechtigten einer Schule für die Umwandlung stimmt. Über eine Umwandlung entscheidet der Schulträger. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Schulbehörde.

Beschlussvorschlag:

Die Abstimmungen über eine Umwandlung in eine bekenntnisfreie Schule finden an allen Grundschulen der Stadt Lohne statt.

Gerdesmeyer